

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 17. April 2011 in 55130 Mainz gegründete Verein führt den Namen „BV Moguntia Mainz e. V.“.
2. Der Verein „BV Moguntia Mainz e. V.“ hat seinen Sitz in Mainz und ist unter der Nummer VR 40817 im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der diesem angeschlossenen Fachverbände.
4. Der BV Moguntia Mainz e. V. erkennt die Wettkampfbestimmungen, die Anti-Doping-Bestimmungen und die Rechtsordnung der unter § 1 Absatz 3 aufgeführten Sportbunde und Verbände an. Jedes Mitglied des BV Moguntia Mainz e. V. unterwirft sich diesen Regelwerken.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die planmäßige Pflege und Förderung des Bowlingsports als Leistungs-, Gemeinschafts- und Ausgleichsports für alle Altersklassen seiner Mitglieder. Der Jugend gilt hierbei die besondere Fürsorge des Vereins.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Beschlüsse zur Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins betreffen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.
4. Das nach Auflösung des Vereins und durchgeführter Liquidation verbleibende Vereinsvermögen darf nur im Sinne vom § 23 Absatz 4 dieser Satzung verwendet werden.

§ 3

Erreichen des Vereinszwecks

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen regelmäßige Übungsstunden, Veranstaltungen und Teilnahme an Wettkämpfen, Verbreitung des Bowling- und Sportgedankens durch Werbung mit Wort, Bild und Schrift sowie die Abhaltung von Versammlungen und Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit der zwei Drittel Mehrheit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Elternteils bzw. gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
3. Die Mitglieder erkennen für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben, insbesondere das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände des Vereins nach Maßgabe der Vereins- und Beitragsordnungen zu benutzen.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls optionale Zusatzbeiträge zu entrichten. Diese Beiträge werden jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt innerhalb eines Geschäftsjahres wird ein anteiliger Mitgliedsbeitrag fällig. Bei den Zusatzbeiträgen ist grundsätzlich der komplette Jahresbeitrag zu entrichten.
Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich im Voraus per Lastschrift im Bankeinzugsverfahren. Für die Richtigkeit der Bankverbindung ist das Mitglied verantwortlich. Änderungen sind unmittelbar dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, andernfalls sind Rücklastgebühren vom Mitglied zu tragen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der optionalen Zusatzbeiträge.

3. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist dieser vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Das Mitglied kann Beiträge und Gebühren nicht gegen Forderungen an den Verein aufrechnen.

§ 8

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung des Mitglieds, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verwarnung,
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an den Veranstaltungen des Vereins,
 - Aberkennung von Vereinsämtern,
 - zeitliche Begrenzung der Nichtwählbarkeit in Vereinsämtern.
2. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, dem freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft kann nur zum 30.06. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen.
3. Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten, insbesondere wegen Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstands oder Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder wegen schwerem unsportlichen Verhaltens,
 - unehrenhafter Handlungen,
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte gegenüber dem Verein; dagegen bleibt das ausgeschiedene Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar, die im Zeitpunkt seines Ausscheidens dem Verein gegenüber bestehen.

§ 10

Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 5) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 8) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

- Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal spätestens 8 Wochen nach Beenden des Geschäftsjahres statt.

3. Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden schriftlich an alle Mitglieder, dies kann auch per Email erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

4. Anträge

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt,
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt.

6. Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Er wird im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, dann bestimmt die Mitgliederversammlung selbst den Leiter.

7. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Stimmrecht

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme, wenn das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet hat. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

9. Wahl von Vorstandsmitgliedern

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder wählbar, wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.

10. **Beschlüsse**

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

11. **Art der Abstimmung**

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen können auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

12. **Niederschrift**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

13. **Geschäftsordnung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vom Vorstand vorgelegte Geschäftsordnung.

§ 13

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführendem und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem/r 1. Vorsitzenden
dem/r 2. Vorsitzenden
dem/r Sportwart/in
dem/r Kassenwart/in
dem/r Schriftführer/in
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem/r Beisitzer/in
dem/r Jugendwart/in
dem/r Pressewart/in
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
5. Der Verein wird vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden jeweils einzeln. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
6. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden unter einer Einhaltung einer Frist von 3 Tagen zur Vorstandssitzung einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angegeben zu werden. Ein Verstoß gegen die Form und Frist der Einberufung berührt die Gültigkeit von Beschlüssen nicht.
7. Eine außerordentliche Vorstandssitzung kann einberufen werden, wenn dieses von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und bestimmt die Art der Abstimmung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

§ 14

Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden jeweils einzeln.

§ 15

Gleichstellung

Soweit Funktionen oder Ämter bezeichnet werden, sind in gleicher Weise Mann und Frau darunter zu verstehen.

§ 16

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 17

Gemeinsame Bestimmungen für alle Amtsträger

1. Die Tätigkeit der Amtsträger ist ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jeweils so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder benannt ist.
3. Handlungen des Stellvertreters eines Amtsträgers sind nicht deshalb rechtsunwirksam, weil eine Verhinderung tatsächlich nicht vorlag.

§ 18

Wahlen

Sämtliche Wahlen aufgrund dieser Satzung erfolgen mit relativer Stimmenmehrheit. Als gewählt gilt daher, auch schon im ersten Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

§ 19

Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Übungsbetrieb entstehenden Gefahren für Gesundheit und Eigentum. Alle Mitglieder sind, sofern die ihren Beitrag entrichten, durch den Verein über den Sportbund Rheinhessen bei der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.

§ 20

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 21

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen Kassenprüfer geprüft, den die Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählt hat. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Sportjahr der Deutschen Bowling Union und beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 23

Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EUDatenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V., des Landesfachverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln, Sektion Bowling und des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. bzw. dessen Anschlussverband Deutsche Bowling Union e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diesen zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,

- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den

Förderverein ZWERG NASE e. V.
Ludwig-Erhard-Straße 100
65199 Wiesbaden,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz in Kraft.

Mainz, 01 Mai 2011

geändert am 16. August 2011

geändert am 01. Dezember 2018